

Künftige Organisation der Abfallwirtschaft im Alb-Donau-Kreis

Anlage: Schreiben des Abfallwirtschaftsamtes vom 19.04.2018 und
Pressemitteilung vom 25.06.2018

1. Vorlage

An den Gemeinderat zur Beratung in der Sitzung am 23. Juli 2018 (öffentlich).

2. Sachdarstellung

2.1 Allgemeines

Mit Blick auf eine bevorstehende Novellierung des Landesabfallgesetzes, durch welche künftig die volle Übertragung der Aufgaben auf die Kreismunicipalitäten nicht mehr möglich sein soll und die Verantwortlichkeit für die Aufgabenerfüllung beim Landkreis verbleibt, und der Diskussion um die Getrenntsammlung von Bioabfällen wendet sich der Alb-Donau-Kreis an die Städte und Gemeinden im Landkreis, um ein Votum für die künftige Organisation der Abfallwirtschaft im Landkreis einzuholen. Die Stadt wurde gebeten, sich bis 15.08.2018 zu erklären, ob die Aufgaben der Abfallwirtschaft auch künftig von der Stadt selbst wahrgenommen oder vom Alb-Donau-Kreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger zentral erledigt werden sollen.

2.2 Derzeitige Aufgabenübertragung

Vertraglich sind gegenwärtig mit einer Laufzeit bis 28.02.2022 an die Stadt übertragen:

- das Einsammeln der Abfälle als eigene Aufgabe
- die Beförderung der Abfälle zur verwaltungsmäßigen und technischen Erledigung
- die zusätzliche Verwertung der pflanzlichen Abfälle (Grüngut - nicht Bioabfälle) als eigene Aufgabe

Nach einer Novellierung des Landesrechts soll nur noch die Beauftragung der Gemeinden zur verwaltungsmäßigen und technischen Erledigung künftig möglich sein. Bestehende Vereinbarungen gelten allerdings fort. Neben dem Alb-Donau-Kreis ist die Abfallwirtschaft in Baden-Württemberg nur noch im Landkreis Konstanz auf die Gemeinden übertragen. Eine effektive Abfallwirtschaft ist aus Sicht der Kreisverwaltung nur bei einer vollständigen Übertragung entweder auf alle Kreismunicipalitäten oder auf den Landkreis insgesamt möglich.

2.3 Vorteile des Aufgabenübergangs an den Landkreis

- Eine zentrale Auftragsvergabe ist durch Synergieeffekte (einheitliches System und große Mengen) wirtschaftlich und organisatorisch sinnvoll (bisher sind in 55 Kommunen im Landkreis Satzungen, Gebührenkalkulationen, Ausschreibungen, Verträge etc. notwendig).

- Rechtliche Anforderungen werden immer komplexer und das rechtliche Risiko liegt bisher bei den Kommunen (für Satzungs-, Abfall- und Umweltrecht).
- Abfallwirtschaftliches Fachwissen ist gebündelt beim Landkreis vorhanden.
- Den Kommunen entsteht ein hoher Verwaltungsaufwand für Gebührenverwaltung, Organisation und Vollstreckung (ca. 1/3 des gesamten Vollstreckungsaufwands der Stadt sind allein durch Müllgebühren verursacht).
- Ein einheitliches Entsorgungssystem im Landkreis vermeidet „Mülltourismus“ zwischen den Kreisgemeinden.
- Kein Wechsel des Ansprechpartners beim Umzug von Bürgern innerhalb des Landkreises, gleiche Gebühren, Mülltonnen und Entsorgungsmöglichkeiten.

2.4 Vorteile bei einem Verbleib der Zuständigkeit bei der Stadt

- Aufgrund des bereits langjährig unveränderten Entsorgungssystems in der Stadt besteht eine hohe Akzeptanz bei der Hausmüllentsorgung im Wiegesystem und dem Betrieb des Recyclinghofs mit dem bisherigen Entsorgungsangebot.
- Eine begrenzte Anpassung an die örtlichen Bedürfnisse ist bisher möglich (z.B. Recyclinghof mit Sperrmüll-, Grüngut-, Leuchtmittel-, CD- und Möbelholzannahme u.a.). Bei einem Übergang an den Landkreis ist eine Differenzierung im Entsorgungsangebot nach einzelnen Gemeinden nicht mehr möglich und Anzahl und Standort der Recyclinghöfe wird neu bestimmt.
- Die örtliche Gebührenhöhe entspricht auch dem tatsächlichen örtlichen Angebot.
- Die Ansprechpartner in der Verwaltung sind am Ort.
- Der mit der Müllentsorgung verbundene Personalaufwand von Stadtverwaltung (92 T€), Recyclinghof (28 T€) und Bauhof für die Entsorgung u.a. von wildem Müll (14 T€) kann gegenwärtig über die Gebühren gedeckt werden.
- Im bestehenden System gibt es keinen Nachteil bei der Nutzung einer großen 240 l – Tonne für den Hausmüll, da die Gebühr nach dem Gewicht des Tonneninhalts berechnet wird. Bei einem einheitlichen kreisweiten Gebührensystem ist dies nicht mehr gewährleistet und ebenso nicht die Übernahme einer gewichtsbezogenen Abrechnung, wie in Laichingen seit 18 Jahren üblich. Derzeit sind ca. 2.500 Behälter mit 120 l und 1.700 Behälter mit 240 l Volumen in Bereitstellung.

Aufgrund der nicht vorliegenden Informationen und Details über ein künftig durch den Landkreis im Falle einer Übertragung angedachtes Abfallentsorgungs- und Gebührenkonzept kann seitens der Verwaltung gegenwärtig keine Empfehlung ausgesprochen werden.

3. Beschlussvorschlag

Wird in der Sitzung formuliert.

Laichingen, den 26. Juni 2018

Gefertigt:

Gesehen:

Gesehen:

Siersch
Sachbearbeiter

Eppler
Amtsleiter

Kaufmann
Bürgermeister